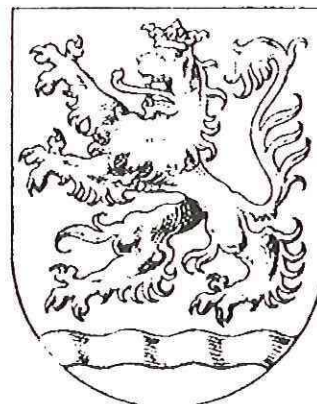


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen
sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 25.04.2017

Nr. 3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
60	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 89 „Karlstraße/Allersheimer Straße“ der Stadt Holzminden vom 21.02.2017	171
61	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 86 „Zwischen Sohnreistraße und Viktoria-Luise-Weg“ 1. vereinfachte Änderung der Stadt Holzminden vom 21.02.2017	173
62	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 111 „Stiftungsgut Allersheim“ der Stadt Holzminden vom 21.02.2017	175
63	Satzung der Gemeinde Vahlbruch über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige vom 07.12.2016	177
64	Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 06.04.2017	180

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 89 „Karlstraße / Allersheimer Straße“

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.02.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Karlstraße / Allersheimer Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.06.2016 eine Veränderungssperre aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen. Gemäß § 4 der Satzung über die Veränderungssperre tritt dieser außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 89 „Karlstraße/ Allersheimer Str.“ in Kraft tritt.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

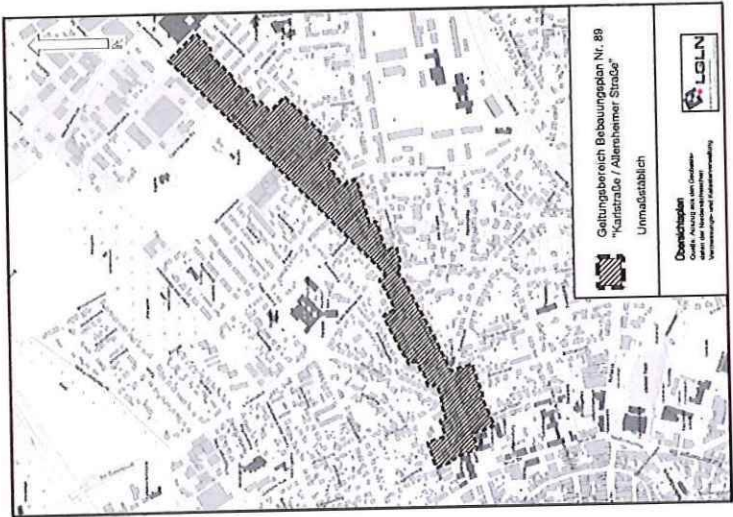
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 86 „Zwischen Sohnreistraße und Viktoria-Luise-Weg“ – 1. vereinfachte Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.02.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Zwischen Sohnreistraße und Viktoria-Luise-Weg“ – 1. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Realisierung von Terrassenüberdachungen über die südliche Baugrenze hinaus. Das vereinfachte Verfahren konnte angewendet werden, da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und dieser lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a und/oder 2b des BauGB enthält.

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln. Aufgrund des neuen F-Planes (Genehmigung am 17.01.2017) entspricht die Bebauungsplanänderung dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB aus dem F-Plan.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

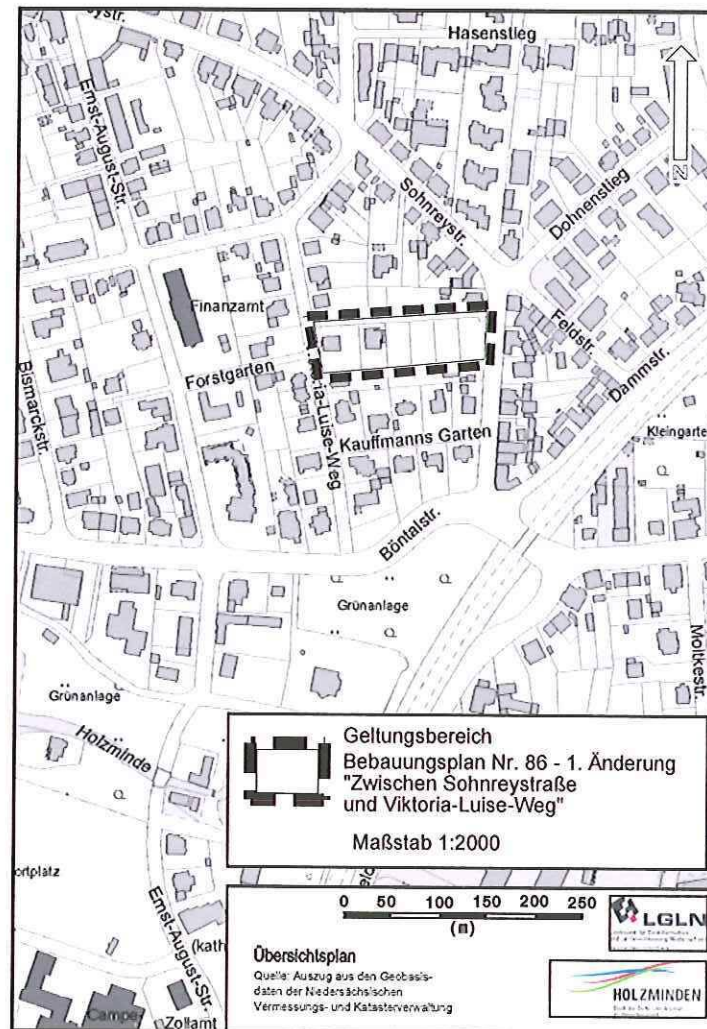
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 111 „Stiftungsgut Allersheim“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.02.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 111 „Stiftungsgut Allersheim“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

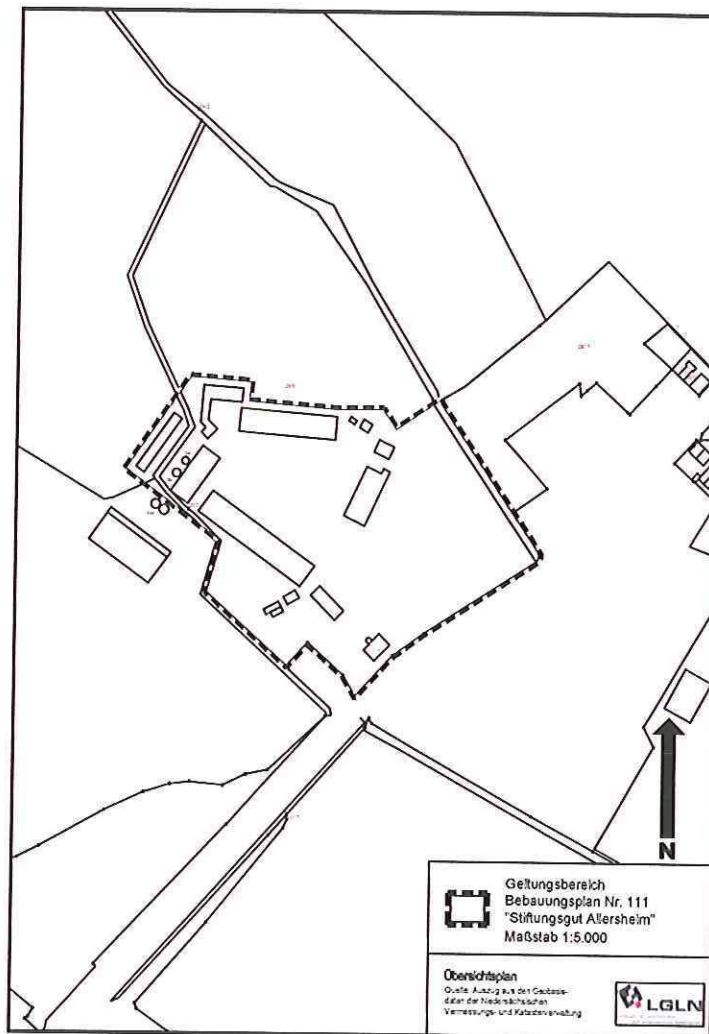
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Satzung der Gemeinde Vahlbruch über die Entschädigung für Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige

Auf Grund der §§ 10, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, den Ersatz der Fahrkosten und Verdienstausschlag nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von **10,00 €**. Sitzungsgeld wird für Fraktionssitzungen bis max. 4 Sitzungen pro Jahr gewährt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von
 - a) Bürgermeister/in **250,00 €**
 - b) 1. stv. Bürgermeister/in **25,00 €**
- (3) Die Protokollführerin/Der Protokollführer erhält pro Sitzung eine pauschale Entschädigung von **12,00 €**.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und vierteljährlich rückwirkend gezahlt.
- (5) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ununterbrochen länger als einen Monat verhindert, sein Amt auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens die ihm zustehende Aufwandsentschädigung. Diese erhält dann die/der sie/ihn vertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister unter Wegfall der für sie/ihn sonst vorgesehenen Entschädigung.
Diese Regelung gilt entsprechend für die stellvertretende Bürgermeisterin/den stellvertretenden Bürgermeister.
- (6) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat ruht (§ 53 NKomVG).
- (7) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen – mit Ausnahme der Fahrkosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde Vahlbruch und des Verdienstausschlags – abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **50,00 €**.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ein sich aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Mandats ergebender Verdienstausschlag wird mit einem Betrag bis zu höchstens **20,00 €** pro Stunde abgegolten. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstausschlag.
- (2) Für Ratsmitglieder, die als Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben, wird zur Vermeidung von Nachteilen das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen dem Arbeitgeber direkt erstattet.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde, die im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss. Als Verdienstausschlagentschädigung wird ein Betrag von **10,00 €** je Stunde ohne Nachweis gezahlt.

§ 5

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden den Ratsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei der Berechnung von Tage- und Übernachtungsgeldern ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.
- (2) Die allgemeine Vertreterin /Der allgemeine Vertreter erhält Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von **10,00 €** je Sitzung gewährt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8
Härtefälle

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25. November 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Vahlbruch über die Entschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich und nebenamtlich Tätige vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Gemeinde Vahlbruch

Vahlbruch, den 08. Dezember 2016



Bürgermeister

**Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder
über
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 06. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1)
 - a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
 - b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu 15 Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
 - c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
 - d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 € brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 monatlich:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe von 250,00 €,
 - b) die 1. stellv. Bürgermeisterin/der 1. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - c) die 2. stellv. Bürgermeisterin/der 2. stellv. Bürgermeister in Höhe von 100,00 €,
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende in Höhe von 60,00 €, zzgl. 5,00 € je der Fraktion/Gruppe zugehörigem Ratsmitglied
 - e) die Beigeordneten in Höhe von je 50,00 €.
 - f) alle Ratsvertreter für die Nutzung der eigenen Hardware und der Verbrauchskosten hinsichtlich der Anwendung des Ratsinformationssystems in Höhe von je 10,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Ziffer a) und Abs. 2 Ziffer a) bis f) werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 werden monatlich im Voraus gezahlt, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffern a) und b) werden vierteljährlich nachträglich, zusammen mit dem Sitzungsgeld, abgerechnet.

- (4) Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird eine Entschädigung nur für die am höchsten bewertete Funktion gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Stadtdirektor und seinen Stellvertreter

- (1) Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 120,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtliche Stadtheimatspfleger erhält als Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich 100,00 €.
- (2) Die ehrenamtlichen Museumsmitarbeiter/innen erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit 50 % der monatlich im Museum erzielten Einnahmen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtheimatspfleger wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Münchhausenmuseum werden im Rahmen der Abrechnung der Einnahmen ausgezahlt.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist eine Empfängerin / ein Empfänger von Aufwandsentschädigungen ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der Stadtdirektorin / dem Stadtdirektor oder deren allgemeiner Vertreter / dessen allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 195 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.

§ 6

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen von Ratsmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Sonstige Auslagen werden neben der Reisekostenvergütung nicht erstattet.
- (2) Die Stadtdirektorin / Der Stadtdirektor und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütungen nach den ihrer Besoldung entsprechenden Stufe geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 7

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 8

Vergütung der Vertreter der Münchhausenstadt Bodenwerder in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreterinnen / Vertreter der Münchhausenstadt Bodenwerder beschlossenen Aufwandsentschädigungen gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 12. Dezember 2011 und die erste Änderungssatzung vom 05. Dezember 2012 außer Kraft.

Bodenwerder, den 06. April 2017

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. F.-W. Schmidt
Bürgermeister

gez. T. Warnecke
Stadtdirektorin